

# Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe 11, Dezember 2010 • [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

## Im Blickpunkt

- > Mittelständler arbeiten nachhaltig, berichten aber noch zu wenig darüber

## Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Ausnutzung des persönlichen Freibetrags nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz
- > Verstöße gegen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz können ungeahnte Folgen haben

## Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Patentierbarkeit von Software künftig doch möglich? – Die Änderungen durch die Entscheidung des BGH zu computerimplementierten Erfindungen

## Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > BilMoG trifft auf Anhang: Die Herausforderungen stecken in den Details!

## Rödl & Partner intern

- > Monika Rödl-Kastl sagt „Tschüss“ und „Danke schön“!

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Kaum eine Regierungskoalition hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht die Vereinfachung des Steuerrechts auf die Fahnen geschrieben. In der Summe sind die Regelungen zur Besteuerung aber immer noch komplexer geworden. Auch der seit knapp über einem Jahr regierenden schwarz-gelben Koalition scheint nun bei der Steuervereinfachung frühzeitig die Luft auszugehen.

Die jetzt vom Bundesfinanzministerium in die Diskussion eingebrachten 18 Punkte zur Entrümpelung des Steuerrechts werden der öffentlichen Erwartung nicht im Entferntesten gerecht. Dabei bremst die Finanzexperten nicht nur die selbst auferlegte Entlastungsobergrenze von 500 Mio. Euro. Eine echte Strukturreform der Besteuerung von Einkommen und Unternehmen scheint derzeit politisch gar nicht durchsetzbar zu sein. Denn Vereinfachung bedeutet immer auch, Sonderregelungen abzuschaffen, durch die im Einzelfall eine „gerechtere“ Besteuerung erzielt werden sollte.

Für die Wirtschaft ist das jetzt zu erwartende „weiter so“ eine große Enttäuschung. Denn von einer Koalition aus Union und FDP wurde erwartet, eine systematische Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung in Angriff zu nehmen. Unsere Studie „Familienunternehmen gerechter besteuern“ aus dem vergangenen Jahr hat dabei deutlich gezeigt, dass dabei aus der Sicht der Unternehmer nicht die Steuerentlastung, sondern Vereinfachung und Planungssicherheit höchste Priorität haben.

Noch ist offen, ob sich die Koalitionsrunde Anfang Dezember darauf einigen kann, der Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts eine höhere Priorität einzuräumen. Aber es wäre ein wichtiges Zeichen für alle, die jetzt im Aufschwung in die Zukunft investieren.

Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünsche Ihnen frohe Festtage und persönlich wie beruflich ein erfolgreiches und glückliches Neues Jahr 2011.




Ihr Dr. Christian Rödl  
Geschäftsführender Partner

## Im Blickpunkt

### > Mittelständler arbeiten nachhaltig, berichten aber noch zu wenig darüber

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Der Mittelstand unternimmt sehr viel im Bereich der Nachhaltigkeit; während bei Großunternehmen Nachhaltigkeitsberichterstattung allmählich zur Regel wird, ist sie im Mittelstand jedoch noch die Ausnahme.
- > Die gezielte Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit einer Berichterstattung kann auch im Mittelstand zur Verbesserung des Ansehens und zur Realisierung ökonomischer Potenziale führen.

Seit den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat das Thema „Nachhaltigkeit“ stetig an Bedeutung gewonnen. Das Bundesumweltministerium spricht von „Megatrends der Nachhaltigkeit“, die von vielen Unternehmen als Risikofaktoren wahrgenommen, aber auch in Geschäftschancen umgemünzt werden können. Nachhaltige Unternehmensführung, auch als „Corporate Social Responsibility“ bezeichnet, wird somit mehr und mehr zur unabdingbaren Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen. Entsprechend wird auch die Berichterstattung über diesen Aspekt der unternehmerischen Tätigkeit immer wichtiger.

Im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung sind lediglich große Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, nicht-finanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens im Lagebericht einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufes oder der Lage von Bedeutung sind. Darüber hinaus ist im Deutschen Corporate Governance Kodex, der insbesondere für börsennotierte Aktiengesellschaften relevant ist, eine Neuausrichtung mit Schwerpunktsetzung auf Nachhaltigkeitsmanagement erkennbar. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Bereich der Nachhaltigkeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Zur Prüfung solcher freiwilliger Äußerungen einer Einheit außerhalb der handelsrechtlichen Rechnungslegung, die für einen definierten Zeitraum zu ökonomischen, ökologischen und/oder gesellschaftlichen Leistungen gegeben werden, können Wirtschaftsprüfer den vom Institut der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2006 veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 821) heranziehen.

Die Erstellung eines solchen Berichts signalisiert, dass das Unternehmen bereit ist, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen wird diese Berichterstattung allmählich zur Regel;

nach einer Studie aus dem Jahr 2009 berichteten von den 150 größten deutschen Unternehmen knapp 37 Prozent über ihre Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung. Im unternehmerischen Mittelstand sind solche Berichte aber noch die Ausnahme, und dies, obwohl dort Nachhaltigkeit ein zentraler Erfolgsfaktor ist. Mittelständische Unternehmer sind vor dem Hintergrund ihrer Lebensplanung und des Erhalts des Unternehmens für die Familie oft eher geneigt, sich nachhaltig zu engagieren, als angestellte Manager in Großunternehmen. Durch die enge Verbindung zum Unternehmen ergibt sich regelmäßig eine ausgeprägte Wahrnehmung der sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitern. Hinzu kommt oft ein ausgeprägtes Engagement im lokalen Umfeld – in Vereinen, im sozialen und politischen Bereich.

Nachhaltigkeit ist also kein neues Thema für den Mittelstand. Er unternimmt zum Teil sehr viel in diesem Bereich. Die Umsetzung erfolgt dabei regelmäßig pragmatisch und nicht in dem Bewusstsein, „Corporate Social Responsibility“ zu betreiben. Entsprechend hält der Mittelstand seine Aktivitäten nicht für berichtenswert; er verkauft sein Engagement zu wenig und zu bescheiden. Auch wenn im Mittelstand die Notwendigkeit zur Kommunikation mit aktuellen und potenziellen Investoren im Vergleich zu Großunternehmen in den Hintergrund tritt, mag es dennoch sinnvoll sein, sich Gedanken über eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen. Eine solche Berichterstattung kann die Beziehungen zu Kunden und Lieferanten verbessern, die Gewinnung hochqualifizierter Mitarbeiter erleichtern und die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen stärken. Die Berichterstattung fördert eine gezielte Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit und die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Dadurch können häufig auch ökonomische Potenziale gehoben und das Ansehen des Unternehmens erheblich verbessert werden. Überlegen Sie deshalb, ob Sie es Ihrem Konkurrenten überlassen wollen, „Nachhaltigkeitspionier“ in Ihrem Bereich zu werden.

#### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (911) 9193-2240

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

## Kurzmitteilungen Konzernsteuerrecht

### Anwendung des Halbabzugsverbots auf Veräußerungsverluste

In verschiedenen Urteilen von Finanzgerichten wurde die Anwendung des Halbabzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG auf Veräußerungsverluste bestätigt, auch wenn lediglich ein symbolischer Kaufpreis von 1 Euro vereinbart wurde. Hiernach findet die Rechtsprechung zur Nichtanwendbarkeit des Halbabzugsverbots bei ertraglosen Beteiligungen nur auf Liquidationen Anwendung, da insoweit keinerlei Einnahmen erzielt werden.

In der geplanten Änderung des § 3c Abs. 2 EStG durch das Jahressteuergesetz 2010 soll der Anwendungsbereich des Halbabzugsverbots auch auf ertraglose Beteiligungen erweitert werden.

### BMF zur Verlustübernahme bei steuerlicher Organschaft

Das BMF hat mit Schreiben vom 19.10.2010 die Rechtsprechung des BFH zur Verlustübernahmeverpflichtung zur Begründung einer steuerlichen Organschaft umgesetzt. Dabei wird nun klargestellt, dass entgegen den letzten Verwaltungsverfügungen der Verweis auf „die Vorschriften des § 302 AktG“ ausreicht, auch wenn zusätzlich einzelne Absätze wörtlich zitiert werden. Damit ist die Verlustübernahmeverpflichtung wirksam, soweit nicht eindeutig erkennbar ist, dass bestimmte Absätze des § 302 AktG ausgeschlossen werden sollen.

[anna.bernheim@roedl.de](mailto:anna.bernheim@roedl.de)

## Kurzmitteilung Ertragsteuerrecht

### Auswirkungen des MoMiG auf nachträgliche Anschaffungskosten gemäß § 17 Abs. 2 EStG

Das BMF hat in einem Schreiben vom 21.10.2010 zu den Auswirkungen des durch das MoMiG grundlegend deregulierten Eigenkapitalersatzrechts Stellung genommen. Für die Frage nachträglicher Anschaffungskosten ist hiernach weiterhin auf die gesellschaftsrechtliche Veranlassung abzustellen. Damit sei die bisherige Rechtsprechung des BFH zu nachträglichen Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 Abs. 2 EStG grundsätzlich weiterhin anwendbar. Dieses BMF-Schreiben ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden, bei denen auf die Behandlung des Darlehens die Vorschriften des MoMiG anzuwenden sind.

[carola.seifried@roedl.de](mailto:carola.seifried@roedl.de)

## Kurzmitteilung Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

### Unentgeltliche Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen

Kürzlich hat das Niedersächsische FG mit Urteil vom 28.07.2010 entschieden, dass auch eine mittelbar über einen Treuhänder gehaltene Kommanditbeteiligung von der Betriebsvermögensbegünstigung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts erfasst wird. Die Finanzverwaltung hat auf diese Entscheidung mit einem Erlass vom 16.09.2010 reagiert und die Rechtsauffassung des Finanzgerichts bestätigt. Durch diesen Erlass wird an der alten Rechtsauffassung aus den Jahren 2005 und 2008 nicht weiter festgehalten. Der genannte Erlass ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

[carola.seifried@roedl.de](mailto:carola.seifried@roedl.de)

## > Ausnutzung des persönlichen Freibetrags nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz

Von Carola Seifried, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Durch die Erhöhung der persönlichen Freibeträge kann auch bei bereits erfolgten Vorschenkungen weiteres Vermögen steuerfrei übertragen werden. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden die persönlichen Freibeträge in allen drei Steuerklassen erheblich erhöht. Vor der Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts betrug beispielsweise der persönliche Freibetrag für Kinder 205.000 Euro. Nach der Reform kann nun ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro in Abzug gebracht werden. Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Schenkungssteuer Schenkungen innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet werden. Die Freibeträge stehen somit im Ergebnis alle zehn Jahre nur einmal zur Verfügung. Auch wenn durch Vorschenkungen der ursprünglich bestehende Freibetrag bereits ausgenutzt worden ist, kann dennoch eine steuerfreie Nachschenkung möglich sein.

Das mögliche steuerfreie Übertragungspotenzial verdeutlicht das nachfolgende Beispiel: Ein Vater hat an seinen Sohn eine Immobilie mit einem Wert von 505.000 Euro nach altem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht übertragen. Nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 205.000 Euro betrug die

Zuwendung 300.000 Euro. Es entstand Schenkungsteuer in Höhe von 45.000 Euro. Der Vater möchte seinem Sohn innerhalb von zehn Jahren weiteres Vermögen übertragen. Bei der zweiten Schenkung kann nun unter Anrechnung der Vorschenkung nach neuem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ein persönlicher Freibetrag von 400.000 Euro abgezogen werden. Der erhöhte persönliche Freibetrag hat den Effekt, dass die zu ermittelnde Schenkungsteuer von einer geringeren Bemessungsgrundlage ausgeht und auch die bereits gezahlte Steuer bei der Vorschenkung von der neu ermittelten Schenkungsteuer abgezogen werden kann. Unter Anrechnung der Vorschenkung und durch Abzug des erhöhten Freibetrags kann im Beispielsfall nach neuem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nun weiteres Vermögen in Höhe von ca. 219.000 Euro steuerfrei übertragen werden. In welchen Fällen der erhöhte persönliche Freibetrag zu einem steuerfreien Übertragungspotenzial führt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

### Kontakt für weitere Informationen



Carola Seifried

Diplom-Volkswirtin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)91 93-12 50

E-Mail: carola.seifried@roedl.de

### > Verstöße gegen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz können ungeahnte Folgen haben

#### Schnell gelesen

- > Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 sieht die Änderung des § 31 b AO vor.
- > Für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) drohen hieraus vermehrte Geldbußen nach § 17 GwG, wenn diese ihren Identifikations- und Aufbewahrungspflichten nach dem GwG nicht nachkommen.

#### Von Dr. Christine Varga, Rödl & Partner Nürnberg

Das Bundeskabinett hat am 19.05.2010 auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen und in den Bundestag eingebracht.

Das Jahressteuergesetz enthält unter anderem eine Änderung des § 31 b AO. Der § 31 b AO sieht bislang eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses dergestalt vor, dass die Offenbarung der nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen zulässig ist, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 StGB oder der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung dienlich ist. Für die Finanzbehörden besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Befugnis, Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 GwG schließen lassen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen. Das soll sich nunmehr ändern!

Die Finanzbehörden können nach der neuen Fassung des § 31 b AO Daten, die sie im Rahmen des Steuerverfahrens in Erfahrung bringen, weitergeben, falls dies für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Sinne des § 17 GwG gegen Verpflichtete nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 9-12 GwG erforderlich ist. Durch die Änderung des § 31 b AO sollen die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 GwG zuständigen Verwaltungsbehörden in die Lage versetzt werden, ihrer Aufsichtspflicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9-12 GwG effektiver nachzukommen.

Wenn aber nunmehr bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 GwG eine Verdachtsmeldung der Finanzbehörden auslösen kann, muss in Zukunft durch die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9-12 GwG noch mehr darauf geachtet werden, dass die Identifizierung des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten oder die Aufbewahrung der Identifikationsunterlagen ordnungsgemäß erfolgt.

Den Pflichten des GwG unterliegen aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unter anderem alle Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, bei der Annahme von Bargeld im Wert ab 15.000 Euro. Betroffen dürften bargeldintensive Branchen wie Autohändler, Recyclingindustrie, Juweliere, aber auch manche Handwerksbranchen etc. sein.

Es bietet sich an, die Erfordernisse des GwG genau zu beachten, insbesondere die Identifikations- und Aufbewahrungspflichten, und die vorhandene Dokumentation dahingehend zu überprüfen, ob sie den geldwäscherechtlichen Vorgaben entspricht. Immerhin können Ordnungswidrigkeiten nach dem § 17 GwG mit nicht unerheblichen Geldbußen bis zu 100.000 Euro geahndet werden. So kann das Geschäft mit dem schnellen (Bar-)Geld nicht nur zu steuerlichen Konsequenzen führen, sondern durch die Hintertür der Finanzverwaltung unter Umständen auch nach dem GwG sanktioniert werden.

**Kontakt für weitere Informationen**


Dr. Christine Varga  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49(911)9193-1234  
E-Mail: christine.varga@roedl.de

**Kurzmitteilungen Sozialversicherungsrecht**
**Deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen**

Ende 2009 wurde das deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet, welches voraussichtlich zum Ende des Jahres 2010 in Kraft treten wird. Ziel des Abkommens ist es, Doppelversicherungen im Bereich der Rentenversicherung bei Mitarbeiterentsendungen bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten zu vermeiden. Weiterhin wird die Möglichkeit der uneingeschränkten Zahlung von Renten in den jeweils anderen Vertragsstaat geregelt sowie die Zusammenrechnung der jeweiligen Beitragszeiten, um die für einen Rentenanspruch nötige Wartezeit vorweisen zu können.

[daria.lewczuk@roedl.de](mailto:daria.lewczuk@roedl.de)

## > Patentierbarkeit von Software künftig doch möglich? – Mögliche Änderungen durch die Entscheidung des BGH zu computerimplementierten Erfindungen

Von Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner Nürnberg und Arnd Steckenborn, Rödl & Partner Eschborn

**Schnell gelesen**

- > Software galt bislang nicht als patentfähig. Urheberrecht genügt vielen Herstellern nicht, da er nicht in einer Urkunde verbrieft und hierdurch nachgewiesen werden kann.
- > Der Beschluss des BGH über computerimplementierte Erfindungen ist ein erster Schritt in Richtung Softwarepatent. Danach kann Patentschutz bestehen, wenn der Kern des Programmes so ausgestaltet wird, dass es auf die technischen Gegebenheiten der Datenverarbeitungsanlage wesentlichen Einfluss nimmt.

- > Dies bedeutet für die Praxis, dass Software künftig patentierbar sein kann und die Patentierbarkeit bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Softwareentwicklern vor dem Hintergrund der Arbeitnehmererfindungen berücksichtigt werden sollte.

**Problemstellung**

Hersteller von Computerprogrammen treibt in der Praxis immer wieder die Frage um, ob Softwareentwicklungen Patentschutz genießen können. Dem liegt vielfach der Gedanke zugrunde, dass dieser Schutz in einer Patenturkunde schriftlich fixiert und damit gegenüber jedermann nachweisbar sei.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG sind zumindest Softwareprogramme im engeren Sinne jedoch grundsätzlich nicht patentfähig. Sie genießen nach §§ 69a ff. UrhG regelmäßig zwar urheberrechtlichen Schutz, dieser besteht jedoch ohne „offizielles“ Registrierungsverfahren und damit Verbriefung in einer Urkunde, was vielen Softwareherstellern nicht reicht.

**Inhalt der BGH-Entscheidung**

In seiner Entscheidung vom 22.04.2010 hat der BGH nunmehr ein Programm zur dynamischen Generierung strukturierter Dokumente grundsätzlich als patentfähig bewertet. Ein Leitsatz dahingehend, dass Softwarepatente künftig die Regel sein werden, ist dieser Entscheidung zwar nicht zu entnehmen, jedoch kann sie als weiterer Schritt in die Richtung einer grundsätzlichen Patentierbarkeit von Software verstanden werden.

Eine patentfähige Softwarelösung kommt danach in Betracht, wenn eine sogenannte „Technizität“ der Software gegeben ist, also Systemkomponenten modifiziert oder in neuartiger Weise adressiert werden. Besteht der Kern des Programmes also darin, ein Datenverarbeitungsprogramm so auszugestalten, dass es auf die technischen Gegebenheiten der Datenverarbeitungsanlage wesentlich Einfluss nimmt, soll eine Patentfähigkeit vorliegen.

Demnach ist Software patentierbar, wenn entweder der Ablauf des Datenverarbeitungsprogramms durch technische Gegebenheiten außerhalb der EDV-Anlage bestimmt wird, oder das Programm so ausgestaltet ist, dass es die technischen Gegebenheiten der EDV-Anlage selbst mitgestaltet.

**Bedeutung für die Praxis**

Für die Praxis hat diese Entscheidung insbesondere zwei wesentliche, nicht zu unterschätzende Konsequenzen:

- > Es werden neue Möglichkeiten der Patentierung von Software eröffnet, da Computerprogramme regelmäßig an die technischen Gegebenheiten von EDV-Anlagen angepasst sind und diese beeinflussen.

- > Wenn Software künftig patentierbar ist, wirkt sich dies unmittelbar auf die Arbeitsverhältnisse von Softwareentwicklern aus. Deshalb sollten Arbeitgeber bereits jetzt etwaige patentrechtliche Vergütungsverpflichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz berücksichtigen und im Rahmen der §§ 305 ff. BGB vertragliche Vorkehrungen treffen.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Christiane Bierehoven

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1511

E-Mail: [christiane.bierehoven@roedl.de](mailto:christiane.bierehoven@roedl.de)

### Kurzmitteilungen Wirtschaft

#### E-Bilanz wird um ein Jahr verschoben

Angesichts der geäußerten Kritik hat das BMF beschlossen, die Einführung der E-Bilanz (vgl. Berichterstattung im Mandantenbrief November 2010) um ein Jahr zu verschieben. Unternehmen sollten die Zeit bis zur erstmaligen Anwendungspflicht dazu nutzen, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

#### DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2011

Die DPR, die für Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse am regulierten Markt zugelassen sind, zuständige „Bilanzpolizei“, hat am 21.10.2010 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2011 bekannt gegeben. Diese können auf der Internetseite [www.frep.info](http://www.frep.info) unter „Pressemittelungen“ eingesehen werden.

#### Weitere Verlautbarungen des IDW aufgrund BilMoG

Zu Zweifelsfragen der Anwendung der neuen, durch das BilMoG geschaffenen Anhangangabevorschriften zu sogenannten außerbilanziellen Geschäften sowie zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen hat das IDW die Stellungnahmen zur Rechnungslegung IDW RS HFA 32 und IDW RS HFA 33 veröffentlicht.

[andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

## > BilMoG trifft auf Anhang: Die Herausforderungen stecken in den Details!

Von **Claudia Knoblich** und **Dr. Antje Weber**, Rödl & Partner Nürnberg

- > Das BilMoG enthält neue und geänderte Angabepflichten für den Anhang; im Abschluss zum 31.12.2010 sind diese erstmals vollumfänglich anzuwenden.
- > Die Unternehmen sollten rechtzeitig damit beginnen, die benötigten Informationen zu ermitteln. Die Herausforderungen stecken dabei in den Details.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2010 sind für Unternehmen die Änderungen aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zwingend und vollumfänglich in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht anzuwenden. Die Regelungen des BilMoG für den Anhang umfassen neue sowie geänderte Angabepflichten. Außerdem gewinnen bestehende Regelungen an Bedeutung.

Neue Angabepflichten ergeben sich insbesondere hinsichtlich außerbilanzieller Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB) und Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB), der Erläuterung der gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie des davon auf die selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände entfallenden Betrags, wenn von dem neu geschaffenen Wahlrecht zur Aktivierung Gebrauch gemacht wird (§ 285 Nr. 22 HGB), von Bewertungseinheiten (§ 285 Nr. 13 HGB) und von Pensions- und ähnlichen Rückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB) sowie der Darstellung von verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden (sog. Deckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen, § 285 Nr. 25 HGB) und der Berechnung der latenten Steuern (§ 285 Nr. 29 HGB). Wesentliche Änderungen bei den Angabepflichten betreffen das Abschlussprüferhonorar (§ 285 Nr. 17 HGB), die Erläuterung von Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 und 20 HGB) und die unter der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse, insbesondere die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme (§ 285 Nr. 27 HGB). Das aus der BilMoG-Umstellung resultierende außerordentliche Ergebnis wird dazu führen, dass die Regelung des § 285 Nr. 6 HGB wieder häufiger zur Anwendung kommt. Hier wird die Aufteilung der Ertragsteuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie das außerordentliche Ergebnis gefordert.

Die genannten Beispiele, die nur eine Auswahl widerspiegeln, verdeutlichen, dass rechtzeitig damit begonnen werden sollte, die benötigten Informationen zur Anhangerstellung zu ermitteln, da nicht alle Angaben der Buchhaltung zu entnehmen sind. Dabei lohnt sich aber auch, frühzeitig zu klären, welche Angabepflichten für das jeweilige Unternehmen aufgrund von

Größenkriterien, Rechtsform und gegebenenfalls Einbeziehung in einen Konzernabschluss zwingend sind und für welche Angaben Befreiungsmöglichkeiten bestehen. Die Herausforderungen der Erstellung eines vollständigen und richtigen Anhangs stecken in den Details der Regelungen des HGB nach BilMoG. Nehmen Sie deshalb bei Zweifelsfragen rechtzeitig Kontakt zu Ihrem Abschlussprüfer auf!

#### Kontakt für weitere Informationen



**Claudia Knoblich**

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193-2232

E-Mail: [claudia.knoblich@roedl.de](mailto:claudia.knoblich@roedl.de)

### > Grünbuch der EU zu Abschlussprüfung: Wirkt sich die Finanzkrise auch auf die Prüfung und Beratung des Mittelstandes aus?

Von **Dr. Peter Bömelburg**, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Die EU-Kommission hat ein Grünbuch zur Abschlussprüfung vorgelegt, das voraussichtlich Änderungen in diesem Bereich nach sich ziehen wird.
- > Bei den darin vorgeschlagenen Maßnahmen, beispielsweise einer weiteren Einschränkung von Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer, ist fraglich, ob sie die richtigen „Lehren aus der Krise“ darstellen.

Am 13.10.2010 hat die Europäische Kommission das Grünbuch zum „Weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“ vorgelegt. Nach den Worten des zuständigen Kommissars Barnier ist es Ziel des Grünbuchs, den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und seine Glaubwürdigkeit zu stärken und verloren gegangenes Vertrauen wieder aufzubauen. Dabei befasst sich die Kommission insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Sie stellt infrage, dass dieselben Prüfungsgesellschaften sowohl Abschlüsse prüfen als auch beratend tätig sind, dass die Gesellschaften Ihre Abschlussprüfer über Jahrzehnte beibehalten und dass sie diese selbst auswählen und bezahlen. Gefragt wird im Grünbuch auch nach Möglichkeiten zur Förderung des Wettbewerbs sowie

zur Vereinfachung der Pflichten von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, damit deren Wachstumsreserven nicht von Abschlussprüfungsanforderungen erdrückt werden.

Mit dem Grünbuch sollen die „Lehren aus der Krise“ gezogen werden. Die Kommission will sich die Zeit nehmen, die passenden Antworten zu finden. Die Aufrechterhaltung des Status quo ist laut Barnier keine Option. Somit würden sich die im Grünbuch diskutierten Maßnahmen quer durch alle Branchen und auch für den unternehmerischen Mittelstand auswirken, obwohl damit auf Schwächen reagiert werden soll, die in erster Linie bei der Prüfung großer börsennotierter Finanzinstitute zu Tage getreten sind.

Fraglich ist allerdings, ob die im Grünbuch vorgeschlagenen Maßnahmen die richtigen Antworten darstellen. So würde etwa die zur Diskussion gestellte Prüferauswahl und Beauftragung durch eine Regulierungsbehörde erheblich in die Entscheidungsfreiheit der Unternehmensorgane eingreifen. Ebenso ist fraglich, ob die geplante Ausweitung des Verbots von Nichtprüfungsleistungen zielführend wäre. Die Erfahrungen aus Frankreich oder den USA bieten zumindest keinen Beleg hierfür.

Wir bei Rödl & Partner als international orientiertes Prüfungs- und Beratungsunternehmen für den Mittelstand verfolgen die Diskussionen sehr aufmerksam und werden uns – auch im Interesse unserer Mandantschaft – einbringen. Die mit der Geschäftstätigkeit und deren Chancen und Risiken vertrauten Prüfer waren vielfach die wichtigsten Ansprechpartner des Mittelstandes bei der Bewältigung und Überwindung der Krise. Daher treten wir dafür ein, dass eine wirksame Unterstützung der mittelständischen Unternehmen durch ihre Wirtschaftsprüfer durch die geplanten Maßnahmen der Kommission nicht beeinträchtigt wird.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Peter Bömelburg**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-2100

E-Mail: [peter.boemelburg@roedl.de](mailto:peter.boemelburg@roedl.de)

# Rödl & Partner intern

## > Monika Rödl-Kastl sagt „Tschüss“ und „Danke schön“!



Für Rödl & Partner geht in diesen Wochen nicht nur ein ereignisreiches Jahr 2010 zu Ende, sondern auch eine Ära: Die geschäftsführende Partnerin Monika Rödl-Kastl zieht sich zum 31.12.2010 aus der operativen Geschäftsführung zurück. Seit 1982 hat sie das Unternehmen vor allem im Ausland stark geprägt und steht mit ihrem Namen für die internationale Expansion des Hauses.

Im Januar 2011 übernimmt nun die nächste Partnergeneration die geschäftsführende Verantwortung und wird das Unternehmen in bewährter und gewohnter Weise weiterführen.

Die neue Führungsmannschaft besteht aus international erfahrenen Profis, die allesamt schon seit mehr als zehn Jahren die Entwicklung von Rödl & Partner entscheidend prägen. Und sie alle versprechen Ihnen: Rödl & Partner wird seinen konsequenten Kurs als das einzige unabhängige, weltweit tätige Beratungs- und Prüfungsunternehmen aus Deutschland beibehalten.

Der Übergang wurde viele Jahre lang vorbereitet – gehen Sie mit uns auch diesen Weg, wir werden Sie weiterhin mit bester Leistung und individuell unterstützen!

So sagt Ihnen also auf diesem Wege „Ihre“ Monika Rödl-Kastl „Tschüss“ und ein ganz herzliches „Danke schön“ für die meist langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Sie erreichen Monika Rödl-Kastl in den kommenden Wochen noch unter ihrer gewohnten E-Mail oder telefonisch:

**E-Mail:** [monika.roedl-kastl@roedl.pro](mailto:monika.roedl-kastl@roedl.pro)  
**Tel.:** +49 (9 11) 91 93 – 30 00.

## In Zukunft auch als E-Paper

Seit kurzem gibt es unsere Rödl & Partner Newsletter auch in digitaler Form.

Sie wünschen den Mandantenbrief als E-Paper? Senden Sie bitte kurz Ihre kompletten Kontaktdaten mit Betreff „Mandantenbrief“ an [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de). Gerne nehmen wir auch Themenwunsch, Lob und Kritik unter der angegebenen E-Mail an. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Sollten Sie weiteres Informationsmaterial wünschen können Sie verschiedene Publikationen auf [www.roedl.de/newsletter](http://www.roedl.de/newsletter) abonnieren.

**Impressum Mandantenbrief**, Ausgabe 11, Dezember 2010, ISSN 1613 – 6802

**Herausgeber:** **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49 (9 11) 91 93 – 0 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

**Bereich Steuern:** **Jan Böttcher** – [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)

**Bereich Recht:** **Horst Grätz** – [horst.graetz@roedl.de](mailto:horst.graetz@roedl.de)

**Bereich Wirtschaft:** **Dr. Andreas Schmid** – [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

**Layout/Satz:**

**Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**  
**Zhoan Tasdelen** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
**Beate Heß** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

## Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

## Kontakt

### **buchholz-fachinformationsdienst gmbh**

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon: (0 68 26) 93 43-0

Telefax: (0 68 26) 93 43-43

E-Mail: [info@bfd.de](mailto:info@bfd.de)

Internet: [www.bfd.de](http://www.bfd.de)